

Veterinäramt

Stadt Bayreuth, Veterinäramt
Adolf-Wächter-Str. 37
95447 Bayreuth

Telefon: 0921/150 40 66
Telefax: 0921/ 150 41 41
E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de



Informationen für Rinderhalter

1. Tierseuchen- und Viehverkehrsrecht

1.1. Anzeige der Tierhaltung beim Veterinäramt

Jegliche Nutztierhaltung muss gemäß § 26 Absatz 1 Satz 1 der Viehverkehrsverordnung spätestens mit Aufnahme der Tierhaltung bei der zuständigen Behörde, dem Veterinäramt, registriert werden. Diese Meldung erfolgt unter Angabe von:

- Name, Adresse und Betriebsnummer (sofern vorhanden)
- Tierart und Anzahl der gehaltenen Tiere sowie
- der Nutzungsart und dem Standort der Tiere.

1.2. Betriebsregistrierung beim Amt für Landwirtschaft

Beim Amt für Landwirtschaft ist die Haltung ebenfalls zu registrieren. Das Amt für Landwirtschaft teilt im Rahmen der Registrierung eine Betriebsnummer zu. Diese muss z.B. bei der Bestellung von Ohrmarken angegeben werden.

Die Adresse des Amtes für Landwirtschaft finden Sie unter Nummer 3.

1.3. Anzeige bei der Tierseuchenkasse

Die Haltung von Rindern muss bei der bayerischen Tierseuchenkasse angezeigt werden, da die Tierart Rind beitragspflichtig ist.

Die Adresse der Tierseuchenkasse finden Sie unter Nummer 3.

1.4. Kennzeichnung

Die Kennzeichnung von Rindern erfolgt mittels Ohrmarken im Geburtsbestand. Spätestens sieben Tage nach der Geburt müssen die Tiere gekennzeichnet sein. Rinder aus Drittländern (diese sind keine EU-Mitgliedstaaten) müssen innerhalb von sieben Tagen EU-konforme Ohrmarken erhalten. Die Umkennzeichnung ist im Bestandsregister zu dokumentieren.

Verliert ein Rind seine Ohrmarken, so ist es unverzüglich mit identischen Kennzeichen nach zu kennzeichnen.

1.5. Ohrmarkenbezug

Die benötigten Ohrmarken können beim LKV Bayern bestellt werden.

Die Adresse des LKV Bayern finden Sie unter Nummer 3.

1.6. Anzeige von Bestandsveränderungen in der Hi-Tier-Datenbank

Innerhalb von sieben Tagen sind sämtliche Bestandsveränderungen in der Hi-Tier-Datenbank zu melden. Dies kann online, postalisch oder telefonisch per Batchverfahren geschehen. Anzugeben sind für jedes einzelne Tier:

- die eigene Betriebsnummer
- bei Geburten: Geburt, Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Rasse, Geschlecht, Ohrmarkennummer des geborenen Tieres und seines Muttertieres
- bei Zugängen: Zugang, Ohrmarkennummer und Zugangsdatum

- bei Abgängen: Abgang, Ohrmarkennummer und Abgangsdatum (Abgänge verlassen immer lebend den Bestand)
- bei Verendungen: Verendung, Ohrmarkennummer und Verendungsdatum
- bei Hausschlachtungen: Hausschlachtung, Ohrmarkennummer und Schlachtdatum

1.7. Führung des Bestandsregisters

Jeder Rinderhalter hat ein Bestandsregister zu führen und dies nach Abschluss drei Jahre lang aufzubewahren. Folgende Eintragungen sind vorzunehmen:

- Geburten: Ohrmarkennummer, Geburtsdatum, Ohrmarkennummer des Muttertieres, Rasse, Geschlecht
- Zugänge: Ohrmarkennummer, Zugangsdatum, Ohrmarkennummer des Muttertieres, Rasse, Geschlecht, Vorbesitzer mit Adresse oder Betriebsnummer
- Abgänge: Abgangsdatum, Übernehmer mit Adresse oder Betriebsnummer
- Verendungen: Verendungsdatum, Abholer des toten Tieres
- Hausschlachtungen: Schlachtdatum und Vermerk Hausschlachtung

1.8. Rinderpässe/ Stammdatenblatt

Im innerdeutschen Verkehr wird rechtlich kein Rinderpass/Stammdatenblatt gefordert. Für das Verbringen von Rindern aus Deutschland heraus ist ein Rinderpass erforderlich. Dieser kann auch durch ein Stammdatenblatt ersetzt werden, wenn es dieselben Informationen wie der Rinderpass enthält.

1.9. weiteres Tierseuchenrecht

Es müssen regelmäßig Untersuchungen auf das bovine Herpesvirus Typ 1 (BHV1), Leukose, Brucellose und bovine Virusdiarrhoe (BVD) stattfinden. Untersuchungen auf BHV1, Leukose und Brucellose erfolgen über Blut (Aufzuchtbetriebe oder Mutterkuhhaltungen) oder Tankmilch (Milchviehbetriebe), Untersuchungen auf BVD erfolgen über Ohrstanze oder Blut. Nähere Informationen zu den einzelnen Tierseuchen sind im Veterinäramt erhältlich.

2. Arzneimittelrecht

2.1. Dokumentation von medikamentösen Behandlungen bei Nutztieren

Jeder Betrieb, der Tiere zur Lebensmittelgewinnung hält ist verpflichtet über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (§ 1 Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung). Die Aufzeichnungen über medikamentöse Behandlungen bei Lebensmittel liefernden Tieren haben chronologisch und unverzüglich zu erfolgen.

Behandlungen, die der Tierarzt vornimmt, schreibt dieser auf den tierärztlichen Arzneimittel Anwendungs- und Abgabebeleg. Anwendungen, die der Tierhalter auf Weisung des Tierarztes vornimmt, muss der Tierhalter aufzeichnen. Folgende Angaben müssen in jedem Fall vorhanden sein:

- Anzahl, Art und Identität der/s Tiere/s
- Standort der/s Tiere/s zum Behandlungszeitpunkt, wenn dies zur Identifizierung nötig ist
- Arzneimittelbezeichnung und Nr. des tierärztlichen Abgabebeleges
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der behandelnden Person

Die Aufbewahrungsfrist für abgeschlossene Bestandsbücher beträgt fünf Jahre.

Die Nachweise zur Anwendung von Tierarzneimitteln verbleiben im jeweiligen Betrieb.

WICHTIG!! Der Tierhalter ist dafür verantwortlich, dass er alle Informationen erhält, um seiner Nachweispflicht nachzukommen.

Grundsätzlich gilt: Eine Behandlung mit apotheken- oder verschreibungspflichtigen Arzneimitteln erfolgt ausschließlich auf tierärztliche Anweisung.

3. Adressen

<p>LKV Bayern e.V. Landsberger Str. 282 80687 München Tel: 089/ 544 348 71 Fax: 089/ 544 348 70 E-Mail: poststelle@lkv.bayern.de</p>	<p>Vergabe der PIN-Nummern für die Datenbank (wichtig bei elektronischer Meldung) Bestellung von Ohrmarken</p>
<p>Bayerische Tierseuchenkasse Arabellastraße 29 81925 München Tel: 089/ 929 900 0 Fax: 089/ 929 900 60 E-Mail: info@btsk.de</p>	<p>Meldepflicht für jeden Geflügelhalter Beitragspflicht erst ab einer bestimmten Tierzahl</p>
<p>Tiergesundheitsdienst Bayern - Geschäftsstelle Oberfranken- Adolf-Wächter-Str. 12 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 764 80-0 Fax: 0921/ 764 80-10 E-Mail: bt@tgd-bayern.de</p>	<p>Beratung rund um die Tiergesundheit</p>
<p>Amt für Landwirtschaft und Forsten Adolf-Wächter-Str. 10 95447 Bayreuth Tel: 0921/ 5910 Fax: 0921/591-111 E-Mail: poststelle@aelf-by.bayern.de</p>	<p>Vergabe von Betriebsnummern</p>
<p>Stadt Bayreuth, Veterinäramt Adolf-Wächter-Str. 37 95447 Bayreuth Telefon: 0921/150 40 66 Telefax: 0921/ 150 41 41 E-Mail: Veterinaeramt@stadt.bayreuth.de <u>Sprechzeiten:</u> Montag – Freitag: 8.15 -12.00 Uhr sowie Montag u. Mittwoch 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung</p>	<p>Tierseuchenbekämpfung Auskünfte zu Tierseuchenrecht, Viehverkehrsrecht, Arzneimittelrecht, Tierschutzrecht, Lebensmittelrecht.</p>